

**LG Wuppertal: Zu den Obhutspflichten eines Pflegeheims (hier: Sturz)**

*LG Wuppertal, Urt. v. 01.07.09 (Az. 3 O 74/09)*

(...)

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Aus dem Sachverhalt:**

Die Klägerin macht aus abgeleitetem Recht einen Schadensersatzanspruch geltend. Sie begehrt von der Beklagten Ersatz von Sozialleistungen, die sie für ihr gesetzlich krankenversichertes Mitglied Frau L, geboren am 01.12.1923, erbracht hat. Die Beklagte betreibt ein Altenpflegeheim, in welchem Frau L seit Juni 2003 untergebracht ist.

Anlass der Leistungserbringung war eine Körperverletzung, die sich die Versicherte am 08.08.2006 zuzog. An diesem Tag gelangte sie mit ihrem Rollstuhl unbeobachtet in eines der Treppenhäuser des Pflegeheims und stürzte die Treppe hinunter. **Um in das Treppenhaus zu kommen, musste sie eine nicht abgeschlossene Tür öffnen, welche von einem der Flure abgeht.** Die Tür war technisch nicht gesichert. Die Versicherte hatte sich zuvor niemals selbständig in das Treppenhaus bewegt.

Nach ihrem Sturz wurde Frau L unter Einsatz eines Notarztes mittels eines Rettungswagens ins Krankenhaus gebracht. Dort verblieb sie in stationärer Behandlung bis zum 30.08.2006.

**Frau L litt zum Zeitpunkt des Unfalls an fortgeschrittener Demenz und vollständiger Harn- und Stuhlinkontinenz. Sie stand jedoch nicht unter Betreuung.** Die Versicherte war vorwiegend bettlägerig und wurde im Durchschnitt drei- bis viermal wöchentlich in den Rollstuhl mobilisiert. Sie war desorientiert und häufig aggressiv. Auch vertraute Gegenstände erkannte sie nicht mehr.

**Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei ihrer Pflicht, die Versicherte vor einer Selbstgefährdung zu schützen, nicht nachgekommen.** Aus abgeleitetem Recht stehe ihr daher Ersatz folgender Sozialleistungen zu:

1. Kosten für die stationäre Heilbehandlung vom 08.08. bis 30.08.2006	14.709,54 Euro
2. Kosten für den Einsatz des Rettungswagens am 08.08.2006	381,62 Euro
3. Kosten für den Einsatz des Notarzfahrzeuges am 08.08.2006	240,36 Euro
4. Kosten für eine Zervicalstütze am 11.08.2006	75,74 Euro
5. Pauschalbetrag gemäß § 116 VIII SGB 10 für die ambulante Heilbehandlung	122,50 Euro

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 15.529,76 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die **Beklagte trägt vor**, die Treppenhäuser im Pflegeheim seien mit Brandschutztüren versehen und daher besonders schwer zu öffnen. Die relevante Tür zum Treppenhaus hätte aus feuerpolizeilichen Gründen nicht abgeschlossen werden dürfen. Auch eine Unterbringung der Geschädigten im Erdgeschoss hätte nicht zu einer Verhinderung des Unfalls geführt, da auch dort ein Zugang zum Treppenhaus bestehe und eine Treppe in den Keller führe. Die Geschädigte sei regelmäßig mit dem Rollstuhl über die Station gefahren und habe sich noch nie selbständig ins Treppenhaus bewegt. Im übrigen sei eine komplette Überwachung der Geschädigten nicht zulässig gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

##### **Die zulässige Klage ist nicht begründet.**

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch aus einem nach § 116 I SGB 10 abgeleiteten Anspruch der Frau L zu. Es besteht weder ein vertraglicher Anspruch wegen schuldhafter Schlechterfüllung des zwischen der Versicherten und der Beklagten geschlossenen Heimbetreuungsvertrages, noch ein deliktischer Anspruch.

##### **Es fehlt an einer der Beklagten zuzurechnenden vertraglichen oder deliktischen Pflichtverletzung.**

Der Beklagten obliegt aufgrund des **Heimbetreuungsvertrages** die Verpflichtung, den Pflegeaufenthalt so zu gestalten, dass jede vermeidbare Gefährdung ausgeschlossen ist. Die Obhutspflicht erstreckt sich insbesondere auch darauf, den Heimbewohner vor Selbstgefährdung zu schützen, soweit dieser erkennbar zu einer eigenen vernünftigen Einsicht und zu einem entsprechenden Handeln nicht mehr in der Lage ist.<sup>1</sup>

Ebenso besteht eine **inhaltsgleiche Verkehrssicherungspflicht**. Die Beklagte ist jedoch durch ihre Mitarbeiter ihrer Sorgfaltspflicht aus dem Heimbetreuungsvertrag und der damit korrespondierenden deliktischen Verkehrssicherungspflicht nachgekommen.

Umfang und Ausmaß der vom Pflegeheim zu leistenden Betreuung richten sich nach dem Gesundheitszustand des jeweiligen Heimbewohners. Es muss etwaigen durch Erkrankung und Konstitution geprägten Besonderheiten individuell Rechnung getragen werden. Frau L bedurfte umfassender Pflege und Betreuung. Sie litt zum Zeitpunkt des Unfalls an fortgeschrittener Demenz.

Anknüpfungspunkt für das Begehren der Klägerin bildet der Vorwurf, die Beklagte habe es unterlassen, gebotene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Sturzes zu ergreifen. Ein Unterlassen kann einen Schaden zurechenbar verursachen, sofern eine Pflicht zum Handeln bestand und die Vornahme der gebotenen Handlung den Schaden verhindert hätte. **Eine derartige Pflicht der Beklagten erstreckt sich jedoch nur auf erforderliche und zumutbare Maßnahmen.** Weiterhin ist zu beachten, dass bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim auch die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner zu schützen sind. Auch die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner sind so weit wie möglich zu wahren und zu fördern.<sup>2</sup>

##### **Welche Maßnahmen im Einzelfall zum Schutz eines Heimbewohners getroffen werden müssen, bestimmt sich unter Abwägung der Menschenwürde nach Artikel 3 I GG und des Freiheitsrech-**

<sup>1</sup> BGH NJW 2000, 3425

<sup>2</sup> BGH Urteil vom 28.04.2005, III ZR 399/04

**tes nach Artikel 2 I GG einerseits, sowie der Pflicht, sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen andererseits.**

Eine dauerhafte personelle Überwachung der Frau L hätte den Sturz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert. Eine solche Kontrolle, zum Beispiel durch einen der Versicherten ständig zugeordneten Pfleger, ist jedoch unmöglich und der Beklagten nicht abzuverlangen. Die Beklagte war zur personellen Überwachung durch das Pflegepersonal nur im Rahmen des finanziell und personell Möglichen und Zumutbaren verpflichtet.

Soweit der Kläger vorträgt, die Beklagte hätte die **relevante Tür verschließen** müssen, hätte dies sicherlich einen Sturz der Frau L in dem dahinterliegenden Treppenhaus verhindert. Unabhängig von der streitigen Frage, ob es sich bei den Türen um Brandschutztüren handelt und ob ein Verschließen daher schon aus diesem Grund nicht rechters ist, war die Beklagte hierzu jedoch nicht verpflichtet. Ein Einschließen der Heimbewohner lässt sich mit dem Pflegeauftrag der Beklagten, die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner so weit wie möglich zu wahren und zu fördern, nicht vereinbaren. Im Hinblick auf Artikel 2 I GG und Artikel 1 I GG war die Beklagte hierzu nicht berechtigt, denn es handelt sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme.

Gleiches gilt auch für die **Sicherung der Türen durch verdrehte Türgriffe**. Der Einsatz von verdrehten Türgriffen kommt ebenfalls einer freiheitsentziehenden Maßnahme gleich. Die Bewohner sind aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung grundsätzlich nicht in der Lage, solche Türgriffe zu bedienen.

Zu einer **ständigen Überwachung** der betreffenden Tür zum Treppenhaus durch eine Kamera – so wie die Klägerin es vorträgt – war die Beklagte jedoch im Hinblick auf Artikel 1 I GG nicht berechtigt und dementsprechend auch nicht verpflichtet. Zudem verhindert eine Kameraüberwachung allein nicht, dass Heimbewohner sich in das Treppenhaus bewegen. Um eine Selbstgefährdung zu verhindern, müssten vielmehr mehrere Mitarbeiter zur ständigen Beobachtung der Monitore eingesetzt werden. Diese müssten im Fall einer gefährlichen Situation sofort Gegenmaßnahmen treffen. Dies würde bedeuten, dass entweder die Monitore ständig doppelt besetzt werden müssten, damit einer im Notfall der gefährdeten Person helfen könnte, oder es müsste auf der jeweiligen Station angerufen werden, damit der dort anwesende Mitarbeiter sofort den gefährdeten Bewohner aufhalten könnte. Eine solche Regelung ist – unabhängig von der Frage der praktischen Umsetzbarkeit – jedenfalls hinsichtlich des personellen Aufwandes nicht möglich.

**Die Beklagte war nicht verpflichtet, die Treppenhäuser durch einen Klingelalarm zu sichern.** Die Treppenhäuser werden täglich mehrfach durch Besucher und Personal genutzt. Der Alarm würde deswegen vielfach ausgelöst. Zudem müsste sichergestellt werden, dass jederzeit ein Mitarbeiter eingesetzt werden könnte, der auf einen etwaigen Alarm reagieren könnte. Dies erfordert einen unmöglichen personellen Mehraufwand. Auch ist diese Maßnahme nicht zielführend, da der Sturz der Frau L hierdurch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verhindern gewesen wäre.

Auch eine Unterbringung der Frau L im Erdgeschoss hätte den Sturz nicht zwingend verhindert, da sich auch dort ein Zugang zum Treppenhaus befindet, in dem eine Treppe ins tiefer gelegene Kellergeschoss führt.

**Schließlich ist festzustellen, dass der Umfang der Überwachungs- und Sicherungspflichten auch davon abhängt, ob ein konkreter Grund oder eine Veranlassung hierzu besteht.** Entscheidend ist insofern, ob eine Selbstgefährdung vorhersehbar war. Dies war hier nicht der Fall. Frau L wurde regelmäßig drei- bis viermal pro Woche in den Rollstuhl mobilisiert. Bisher war es dabei noch zu keinen Gefahrensituationen gekommen. Die Versicherte hatte sich auch zuvor niemals selbständig in das Treppenhaus bewegt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt kein Fall der Beweislastumkehr vor. Die Klägerin trägt somit die Beweislast für etwaige Pflichtverletzungen der Beklagten. Sie ist insofern beweisfällig geblieben.

**Das Pflegeheim muss sich nur dann entlasten, wenn die Verletzung in einer konkreten Gefahrensituation eingetreten ist, welche gesteigerte Obhutspflichten auslöst und deren Beherrschung einer speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut worden ist. Handelt es sich hingegen um einen alltäglichen Gefahrenbereich, der grundsätzlich in der eigenverantwortlichen Risikosphäre des Heimbewohners liegt, tritt keine Beweislastumkehr ein.<sup>3</sup>**

Hier steht der Sturz gerade nicht im Zusammenhang mit dem Kernbereich der von der Beklagten geschuldeten Pflicht. Er ereignete sich nicht während der Verrichtung pflegerischer Maßnahmen. Frau L litt zwar an fortgeschrittener Demenz und war auch sonst stark hilfs- und pflegebedürftig, sie wurde jedoch regelmäßig in den Rollstuhl mobilisiert. Bisher war es insofern nie zu Selbstschädigungen gekommen. Eine besondere Beaufsichtigung war bisher für solche Zeiträume, in denen sich Frau L mit dem Rollstuhl auf der Etage bewegte, nicht erforderlich. Insbesondere war Frau L in dem Moment, als sie stürzte, nicht einer Pflegekraft zur Durchführung spezieller Pflegetätigkeit anvertraut. Es handelte sich vielmehr um einen alltäglichen Gefahrenbereich, in dem es zu keinen speziellen Pflegemaßnahmen kam.

Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Streitwert: 15.529,76 Euro.

(...)

**Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt. Daraufhin hat das OLG Düsseldorf einen entsprechenden Hinweisbeschluss verkündet.**

**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.02.10 (Az. I-24 U 141/09)  
(Vorinstanz: Landgericht Wuppertal – Az. 3 O 74/09)**

(...)

Tenor:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Der Klägerin wird Gelegenheit gegeben, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses Stellung zu nehmen.

Der für den 23. März 2010 geplante Senatstermin findet nicht statt.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

**Die Berufung der Klägerin hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das Vorbringen der Klägerin in der Berufungsbegründung vom 2. September 2009 rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.**

---

<sup>3</sup> BGH a.a.O.

I.

Der Klägerin steht ein gemäß § 116 Abs. 1 SGB X übergegangener Anspruch der Versicherten nicht zu, den sie erfolgreich gegen die Beklagte geltend machen könnte, und zwar weder auf vertraglicher (§§ 611, 278, 280 Abs. 1 BGB) noch auf deliktischer Grundlage (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB, § 831 BGB).

Eine differenzierte Prüfung der hier genannten vertraglichen und deliktischen Anspruchsgrundlagen ist nicht erforderlich, weil sich das jeweils entscheidende Tatbestandsmerkmal, nämlich die in Betracht zu ziehende Verletzungshandlung (Verletzung der Aufsichtspflicht) weder nach seinen vertraglichen und deliktischen Voraussetzungen noch nach seinem jeweiligen Umfang unterscheidet.<sup>4</sup>

1.

Eine Haftung der Beklagten für die Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Sturz der Frau K. (im Folgenden: Versicherte) am 8. August 2006 im Treppenhaus der Beklagten entstanden sind, scheidet aus. Ihre Pflicht aus dem Heimvertrag, den anvertrauten Heimbewohnern zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit Obhut und Aufsicht zu gewähren, hat die Beklagte nicht verletzt.<sup>5</sup>

Zwar ist der genaue Inhalt des zwischen der bei der Klägerin Versicherten und der Beklagten geschlossenen Heimvertrages nicht bekannt, weil die Parteien ihn nicht in 26. Januar 2005 erstellten Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit befand sich die Versicherte seit dem 4. Juni 2003 in der Obhut der Beklagten.

**Im Hinblick darauf ist davon auszugehen, dass es sich um einen der Bestimmung des § 5 HeimG in der Fassung vom 23. Juli 2002 unterliegenden Heimvertrag handelt, der die Heime gemäß § 3 HeimG (in der Fassung vom 5. November 2001) verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.**

Die der Beklagten daraus erwachsene **Obhutspflicht war allerdings begrenzt** auf die Maßnahmen, die in Pflegeheimen mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. **Maßstab sind das Erforderliche sowie das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare.**

Dabei ist insbesondere die **menschliche Würde** der Bewohner zu beachten. Daraus folgt, dass deren Interesse und Bedürfnis nach einem möglichst selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Leben auch in der Heimunterbringung zu wahren und zu fördern und vor unzumutbaren Beeinträchtigungen zu schützen ist.<sup>6</sup>

2.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nicht festgestellt werden, dass der Unfall der Versicherten auf einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Mitarbeiter beruht. Die vorwiegend bettlägerige Versicherte wurde regelmäßig 3-4 Mal die Woche mobilisiert, indem sie in einen Rollstuhl gesetzt und mit einem Haltegurt gesichert wurde. Ob die Versicherte den Rollstuhl überhaupt selbst bewegen konnte oder darauf angewiesen war, von Dritten geschoben zu werden, bedarf keiner weiteren Aufklärung. Denn in beiden Fällen wäre der Beklagten keine Pflichtverletzung im Hinblick auf das konkrete Unfallgeschehen vorzuwerfen.

Letztlich ist offen geblieben und auch nicht mehr aufzuklären, wie die Versicherte überhaupt in das Treppenhaus gelangen konnte. Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien ist die dahin führende Tür zwar stets geschlossen, aber nicht abgeschlossen und zudem mit einem Mechanismus

<sup>4</sup> vgl. auch Senat, RDG 2009, 223 ff. = OLGR 2009, 535 ff.

<sup>5</sup> vgl. hierzu auch BGH NJW 2005, 1637; 2613; Senat RDG 2009, 221 ff.; Senat VersR 2008, 1079; OLG Hamm OLGR 2006, 569; OLG Koblenz NJW-RR 2002, 867

<sup>6</sup> vgl. BGH NJW 2005, 1937; Senat RDG 2009, 221 ff.; RDG 2009, 223 ff.; VersR 2008, 1079

versehen, der ein automatisches Schließen der Tür gewährleistet. Da keine Anhaltspunkte dafür vorgebracht und ersichtlich sind, dass der Mechanismus am Unfalltag nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, kann die Versicherte deshalb nur in das Treppenhaus gelangt sein, indem sie die Tür entweder selbstständig geöffnet hat oder sie ihr von einem Dritten geöffnet wurde.

Ersteres ist sehr unwahrscheinlich. Die Tür dürfte für eine im Rollstuhl sitzende Person nur sehr schwer zu öffnen gewesen sein, zumal die Versicherte krankheitsbedingt in ihren motorischen Fähigkeiten stark eingeschränkt war. Zwar ist die grobe Kraft der Hände beiderseits erhalten gewesen, konnte jedoch in der Regel nicht gezielt eingesetzt werden. Auch waren Feinmotorikstörungen festzustellen (vgl. Gutachten des MDK, a.a.O.).

Die Klägerin geht zudem selbst davon aus, dass die Versicherte zu einem gezielten Öffnen der Tür aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen gar nicht in der Lage war. Damit, dass die Versicherte die Tür selbstständig öffnen konnte, musste die Beklagte unter diesen Umständen nicht rechnen und deshalb auch keine besonderen Vorkehrungen treffen, zumal die Versicherte seit längerem problemlos mehrfach wöchentlich im Rollstuhl mobilisiert worden war und keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sie zu einem eigenständigen Öffnen der Tür überhaupt in der Lage war. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, dass ein Dritter, mag es ein anderer Heimbewohner oder ein Besucher gewesen sein, der Versicherten "gut meinend" die Tür geöffnet hat. Auch mit einem solch unvorsichtigen Verhalten Dritter musste die Beklagte nicht rechnen, zumal die Gefährlichkeit einer solchen Situation für Dritte auf der Hand lag.

3.

Die Beklagten hätte deshalb den Unfall nur verhindern können, wenn sie die Versicherte während der Mobilisierungsphasen fortlaufend und ununterbrochen überwacht hätte. Eine solche Überwachung, sei es durch Kameras und/oder das Pflegepersonal hätte allerdings den Rahmen üblicher und mit einem vernünftigen personellen Einsatz realisierbarer Maßnahmen deutlich überschritten.<sup>7</sup>

Ein **Abschließen der Tür** wäre der Beklagten zur Sicherung auch nicht zuzumuten gewesen, denn im Falle eines Brandes muss das Treppenhaus als Fluchtweg benutzt werden können. Der Verweis der Klägerin auf die Benutzung des Fahrstuhls verbietet sich in einer solchen Situation, weil diese im Brandfalle ebenfalls nicht benutzt werden dürfen.

Auch eine **Sicherung der Versicherten durch die Zuweisung eines Zimmers im Erdgeschoss** hätte den Unfall nicht zwangsläufig verhindert. Abgesehen davon, dass die Beklagte nur über eine begrenzte Anzahl von Zimmern in diesem Bereich verfügt und nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen keines zur Belegung zur Verfügung stand, befindet sich im Erdgeschoss ein Treppenhaus zum Keller. Die bauliche Situation stellt sich also im Erdgeschoss nicht anders dar als in der 1. Etage, in der der Unfall passiert ist.

**Die Zuweisung eines Pflegers zur alleinigen Betreuung der Versicherten während der Mobilisierungsphasen im Rollstuhl überschreitet die Anforderungen an den personellen Aufwand, der der Beklagten vernünftigerweise abverlangt werden kann.**

Abgesehen davon, dass die Beklagte keine Anhaltspunkte hatte ein derartiges Unfallgeschehen in Betracht zu ziehen, **überstiege dies auch offensichtlich ihre personelle Leistungsfähigkeit.**

**Aufgrund der regelmäßig angespannten personellen Versorgung von Pflegeheimen würde das generelle Erfordernis, Demenzkranken, sofern sie die Möglichkeit zu freier Bewegung haben, durchgängig einen "Aufpasser" zur Seite zu stellen, nur dazu führen, dass eine Mobilisierung unterlassen werden müsste.** Dies widerspräche aber dem in § 11 Nr. 2 HeimG niedergelegten Postulat, dass die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern sind, wobei bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden muss und den Heimbewohnern eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen ist.

<sup>7</sup> vgl. OLG Frankfurt OLGR 2005, 904; Senat VersR 2008, 1079

4.

Die Unaufklärbarkeit des Unfallhergangs wirkt sich im Ergebnis zu Lasten der Klägerin aus. Als Anspruchstellerin trägt sie die Beweislast für eine mögliche Pflichtverletzung der Mitarbeiter der Beklagten. Der Umstand, dass die Versicherte im Bereich des von der Beklagten betriebenen Pflegeheims gestürzt ist und sich dabei verletzt hat, rechtfertigt allein nicht den Schluss auf eine Pflichtverletzung des Pflegepersonals oder bauliche bzw. organisatorische Mängel, die der Beklagten unmittelbar anzulasten wären. Die Versicherte befand sich im Unfallzeitpunkt auch nicht in einer konkreten Gefahrensituation, die gesteigerte Obhutspflichten ausgelöst und im Schadensfall zu einer Umkehr der Beweislast geführt hätte. Eine konkrete Pflegemaßnahme (wie etwa eine Bewegungs- oder Transportmaßnahme<sup>8</sup>) wurde nicht durchgeführt. Die Versicherte bewegte sich im Rollstuhl auf der Station oder wurde durch einen Dritten – nicht Pflegepersonal, wie die Klägerin selbst ausschließt - bewegt, wie es schon viele Male zuvor ebenfalls geschehen war. Sie befand sich deshalb in einer alltäglichen und generell ungefährlichen Situation, für die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>9</sup> eine Umkehr der Beweislast nicht gerechtfertigt ist.

Letztlich hat ein in den Einzelheiten nicht mehr aufklärbares Geschehen zu dem tragischen Unfall und den Verletzungen der Versicherten geführt, dessen **Verlauf als schicksalhaft angesehen werden muss**. Mangels eines feststellbaren Pflichtenverstößes ist die Beklagte dafür nicht haftbar zu machen.

II.

Die weiteren in § 522 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ZPO genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Der Senat weist darauf hin, dass die Rücknahme der Berufung vor Erlass einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO gemäß GKG KV 1222 S. 1, 2 **kostenrechtlich privilegiert** ist; statt vier fallen nur zwei Gerichtsgebühren an.

(...)

PMR

>>> [Home](#) <<<

© PMR 2011

Barth & Claußen

in Kooperation mit dem  
IQB – Internetportal – Ass. jur. Lutz Barth

<sup>8</sup> vgl. BGH 1991, 1540

<sup>9</sup> NJW 2005, 1937